

03.2016

agbau

Magazin Arbeitssicherheit | Gesundheit | Koordination

Straßenbau und Tiefbau



In Kooperation mit: Arbeitsschutzakademie.de



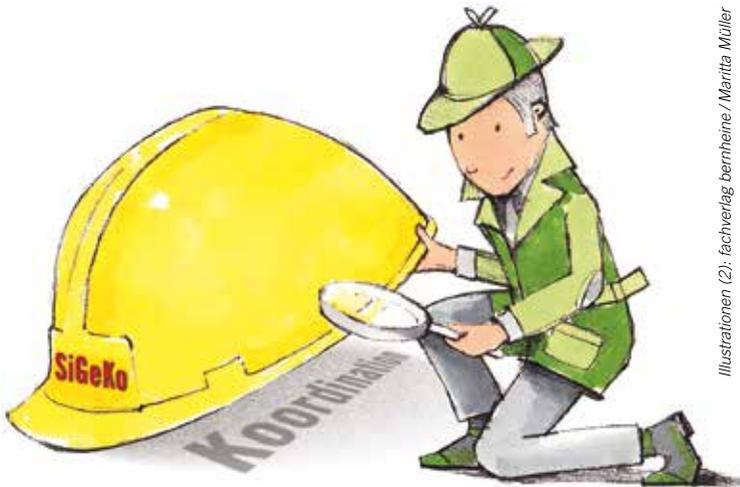
Koordination in Wort und Bild

Heute: Informieren, Erläutern und Organisieren

Die Baustellenverordnung, die der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen dienen soll, ist 1998 in Kraft getreten. Wie es bei Gesetzestexten und Regelungen oft der Fall ist, sind diese nicht immer so leicht verständlich. Dipl.-Ing. Carsten Kuschel, Geschäftsführer der Mplus Management GmbH und Koordinator der ersten Stunde, betrachtet das bestehende Vorschriftenwerk und versucht in den nächsten Ausgaben die eigentlichen Koordinationsaufgaben wieder in den Vordergrund zu rücken.

Bei der Gestaltung der Arbeitssicherheitsorganisation auf Baustellen ergeben sich auch heute noch, 18 Jahren nach Inkrafttreten der Baustellenverordnung, vermeidbare Diskussionen um die wirklichen Aufgaben der auf dem Markt tätigen Koordinatoren. Selbst die eigentlich korrekte Bezeichnung „Koordinator nach Baustellenverordnung“ wurde auf dem Markt zu einem eigenen Begriff etabliert, dem „SiGeKo“. Wer weiß, vielleicht wurden so auch die originären Koordinationsaufgaben in der Abkürzung versteckt und für den einen oder anderen unauffindbar.

So witzig sich die Suche nach der „wahren Koordination“ auch darstellen lässt, so ernüchternd sind die regelmäßigen Vergabegespräche und Vertragsverhandlungen mit potentiellen Auftraggebern. Die gegenseitige Erwartungshaltung über die Pflichten, Aufgaben und Verantwortung des „SiGeKo“ deckt sich nicht immer sofort. So bedarf es in diesen Gesprächen nicht selten einiger Überzeugungsarbeit, um die Koordinationsaufgaben transparent und verständlich auf den Punkt zu bringen. Man erwartet doch oft jemanden, der überwacht, prüft, freigibt und sogar plant. Also alles keine originären Aufgaben eines Koordinators nach Baustellenverordnung. Auch in den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) findet man keine dieser Aufgaben dem Koordinator zugeordnet.



Illustrationen (2): fachverlag.bernhelme / Maritta Müller

Die Suche nach der „wahren Koordination“ geht in der Praxis oft mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen der am Bau Beteiligten einher.

In den nächsten Ausgaben, sollen an dieser Stelle einige bebilderte Praxisbeispiele die Koordinationsaufgaben des Koordinators wieder in den Fokus rücken.

Als eine der Hauptaufgaben des Koordinators formuliert die Baustellenverordnung das Organisieren der Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitgeber. Was man sich darunter vorstellen muss, konkretisiert die RAB 30 so:

„Organisation des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse.“

Wenn man diesen Punkt genau betrachtet, findet sich dort im Gegensatz zum Verordnungstext zum ersten Mal die Tätigkeit, die der Kunde (Bauherr, Generalplaner, etc.) in den meisten Fällen auch primär von seinem „SiGeKo“ erwartet, die Sicherheitsbegehung.

Während dieser Begehungen muss der Koordinator meist nicht lange darauf warten, Abweichungen vom Soll-Zustand festzustellen, die dann in Form einer Bilddokumentation und bestenfalls mit einer zugeordneten korrektiven Maßnahme den Weg ins entsprechende Protokoll finden. Häufig sieht man in diesen Protokollen auch über Wochen immer wieder die gleichen Mängel, beispielsweise fehlenden Bauteile von Absturzsicherungen. Die offensichtlichen Mängel verdecken in diesen Fällen oft das eigentliche Problem, die fehlende Koordination der Überwachung!

Allerdings hat sich der Gesetzgeber ja etwas bei der Erstellung der Baustellenverordnung gedacht und zumindest zwei innovative Neuerungen in der Arbeitsschutzwelt auf Baustellen geschaffen, um Arbeitsschutz präventiv statt korrektiv zu optimieren.

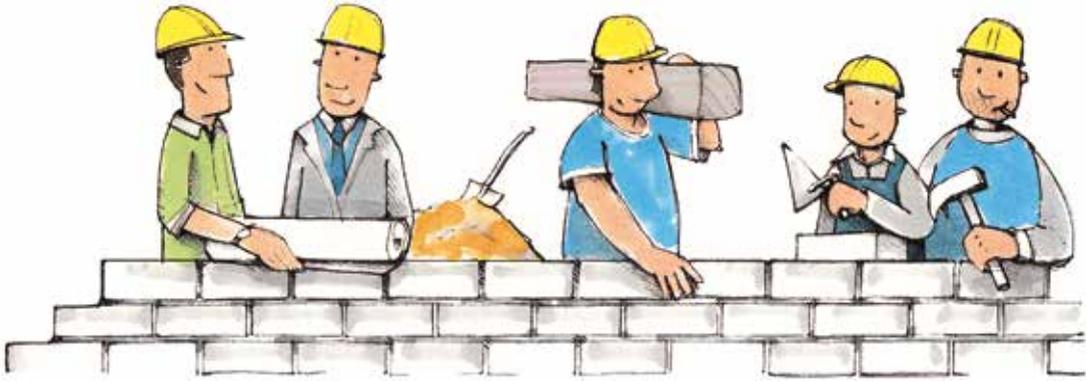
Die eine ist der neue Adressat und Verantwortliche für Arbeitsschutz auf Baustellen, der Bauherr. Und die andere ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Nur Sicherheitsbegehungen und zusätzliche „Überwachung und Überprüfung“ scheinen an der Sache vorbeizugehen. Die Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten obliegen im Übrigen den Führungskräften (Linienfunktionen) der einzelnen Baufirmen, nicht dem Koordinator.

Der Schwerpunkt bei der Betrachtung der Aufgaben des Koordinators muss weiterhin bei der Koordination und hier auf der Gefährdungsart liegen, die entstehen kann, wenn Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern auf der Baustelle tätig werden. Nur dann können überhaupt gegenseitige Gefährdungen entstehen und nur dann ist der Bauherr auch verpflichtet, einen geeigneten Koordinator zu bestellen.

Schon frühzeitig bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sollen Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung Berücksichtigung finden. So können auch besondere Leistungen, mit Anrecht auf eine besondere Vergütung (siehe VOB), in die Bauverträge einfließen und später den Beschäftigten auf der Baustelle beispielsweise als gemeinsam genutzte Schutzeinrichtung rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Trotz optimaler Planung bleibt es wichtig, gerade die neuen Firmen (Arbeitgeber) vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle mit Informationen zum Thema Sicherheit und



Vorabstimmung der Maßnahmen auf der Baustelle, wenn Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern auf der Baustelle tätig werden.

Gesundheitsschutz zu versorgen und gegebenenfalls eine Abstimmung über die Arbeitsverfahren herbeizuführen.

So ähnlich sieht das auch die Aufgabenbeschreibung des Koordinators in der RAB 30 vor:

„**Information** und eingehende **Erläuterung** der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).“

Über die Verwechslung der Begrifflichkeiten Einweisung und Unterweisung in diesem Zusammenhang sprechen wir in der nächsten Ausgabe.

Wenn nun also ein neue Firma auf der Baustelle mit ihren Tätigkeiten beginnen möchte, sollte zum einen der Koordinator davon frühzeitig Kenntnis erlangen und zum anderen die Möglichkeit bekommen, hier wirksam koordinieren zu können. Die für die Aufgabenwahrnehmung des Koordinators erforderlichen Rahmenbedingungen hat der Auftraggeber/Bauherr zu gewährleisten.

Der Autor

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel, geschäftsführender Gesellschafter der Mplus Managementgesellschaft zur Optimierung von Arbeitsbedingungen mbH, Sankt Augustin, betreute bereits ab Juni 1998 als Koordinator der ersten Stunde den Neubau des durch den Stararchitekten Helmut Jahn, Chicago, geplanten Terminal 2 am Flughafen Köln/Bonn. Neben weiteren über 100 Referenzprojekten, wie dem Posttower in Bonn, der Konzernzentrale der Bayer AG in Leverkusen, dem Abbruch des Bayer Hochhauses, dem Weltstadtkaufhaus Peek & Cloppenburg in Köln, berät er heute insbesondere Bauherren und Unternehmen bei der rechtssicheren Umsetzung von Arbeitsschutzpflichten und Prozessoptimierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Als Referent ist er u. a. beim Bundeskoordinatorentag in Berlin und in der Mplus Akademie regelmäßig anzutreffen.

Weitere Informationen

Dipl.-Ing. Carsten Kuschel
Mplus Management GmbH
Kamillenweg 22 • 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 93396-0
info@mplus-management.de
www.mplus-management.de

Qualität durch Qualifizierung

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – gar nicht so einfach



Fotos (3): Thomas Engels

MVAS 99, StVO, RSA, ASR, ZTV-SA – kein Wunder, dass sich oftmals eine Art babylonische Sprachverwirrung einstellt, wenn es um die korrekte Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen geht. Unstrittig ist es, dass der öffentliche Verkehrsraum gefährlich ist und Mitarbeiter beteiligter Unternehmen ebenso geschützt werden müssen wie Verkehrsteilnehmer und Anwohner.

Die Regeln

Verkehr braucht Regeln, die eindeutig sind und die den Verkehrsteilnehmern bekannt sein müssen. Dafür gibt es verbindliche Vorschriften, unter anderem auf der einen Seite die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer gültigen Fassung vom 1. April 2013, zuletzt geändert am 15. September 2015, auf der anderen Seite die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Darüber

hinaus obliegt es der Polizei regelnd in den Verkehr einzugreifen, anderen Personen-gruppen ist das nicht gestattet, solange keine verkehrsrechtliche Anordnung erteilt ist.

Das Besondere an einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Kombination aus einer Genehmigung, Verkehrsregelung vorzunehmen und der verbindlichen Anordnung darüber, wie, wann und wo die notwendigen Kennzeichnungen anzubringen sind. Die angesprochenen Richtlinien sind eindeutig, sie werden ergänzend konkretisiert durch die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), die Vorgaben zur Qualität von Verkehrsschildern, Aufstellvorrichtungen, Absperrgeräten, Markierungen und Warneinrichtungen enthalten.

Die Praxis

Eine ordnungsmäße Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung, deren Erteilung und die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen sollten also keine unüberwindlichen Probleme darstellen. Leider sieht es in der Praxis häufig anders aus. Ein nicht unbedeutender Teil der Maßnahmen ist schlicht falsch oder gar nicht ausgeführt. Obwohl es die RSA ausdrücklich vorsieht (Punkt 1.6) scheint allein die Überprüfung und Überwachung durch Behörden nicht auszureichen. Im August 1999 hat der Bundesverkehrsminister im „Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 19“ explizit darauf hingewiesen, dass Ver-



antwortliche für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen für ihre Tätigkeit eine ausreichende Qualifikation nachweisen müssen.

Die Qualifikation

Noch weiter geht der Formulierungsvorschlag „Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen gemäß dem ‘Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)’ ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.“

Anzeige

DER GERÜSTBAUER

In Kürze erscheint im fachverlag bernheine
das Buch über Arbeitssicherheit im Gerüstbau
von Viktor Ricken.

Die Verantwortung

Wie wichtig es ist, Maßnahmen richtig durchzuführen, sollte den Verantwortlichen spätestens dann klar werden, wenn es um den Punkt der Haftung geht. Ein Auszug aus Punkt 10 (1) der ZTV-SA 97 sagt aus, dass der beauftragte Unternehmer alle zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen, soweit sie sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung, den ZTVSA oder der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung ergeben, in eigener Verantwortung zu ergreifen hat. Er haftet (so der Wortlaut) für sämtliche der aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber [...] unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

Bereits ein Jahr später stellte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen fest, dass die Vorgaben aus den ZTV-SA 97 und dem MVAS 99 offensichtlich nicht oder zumindest nicht ausreichend umgesetzt werden. Wörtlich heißt es in einem Schreiben aus dem Oktober 2000 an die Straßenbaubehörden der Länder „bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben und beim Betrieb von Arbeitsstellen sind jedoch weiterhin verkehrssicherheitsrelevante Defizite festzustellen“. Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis ist der Hinweis darauf, dass nach Möglichkeit nicht nur die Verantwortlichen der am Bau beteiligten Unternehmen sondern auch die anderen im MVAS angesprochenen Beteiligten in den Unternehmen und in den Behörden entsprechende Schulungsangebote annehmen sollen, auch wenn diese Qualifikationsnachweise nicht zwingend vorgeschrieben sind.



Die Qualifizierung

Richtig ist die Feststellung, dass Qualifizierungsmaßnahmen durch geeignete Weiterbildungsanbieter Zeit beanspruchen; selbst die notwendigen Kenntnisse für die Absicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Innerortsbereich sind schwerlich an einem Tag zu vermitteln. Das MVAS 99 enthält als wesentlichen Teil eine Einteilung der Zielgruppen der zu qualifizierenden Mitarbeiter in Abhängigkeit der Arbeitsstellen, die zu sichern sind. Die hier gemachten Angaben sollten ursprünglich

einmal zwei Jahre nach Einführung des MVAS evaluiert werden, ähnlich wie bei den RSA sind aber keine Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen veröffentlicht worden.

Es bleibt also abzuwarten, wann Aktualisierungen in Kraft treten werden, unter anderem auch durch die neue Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.2, deren Musterentwurf seit mehr als zwei Jahren fertiggestellt ist. Da es nicht immer einfach ist, die optimale Sicherung zu finden und umzusetzen – dazu gehen die Interessen der Beteiligten oft zu sehr auseinander – sollten zumindest die Kenntnisse über geeignete Maßnahmen vorhanden sein. Dazu können Schulungen über die Themen StVO, RSA und ZTV-SA beitragen und so hat das MVAS auch fast 17 Jahre nach seiner Veröffentlichung seine Berechtigung.

*Autor: Thomas Engels,
Dozent Mplus Akademie*

Anzeige

**STOP! JETZT
Seminar buchen!**

Fachkenntnisse zur Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum nach ZTV-SA auf Grundlage des MVAS 99

Unser Seminar vermittelt die vorgeschriebene Fachkunde zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum, innerorts/Landstraßen und außerorts/Auto- bahnteil/alle Straßen. Dieser Nachweis bildet die Grundvoraussetzung zur eigenständigen Absicherung. Sie lernen bei uns die verschiedenen Verantwortungsbereiche und die wichtigen rechtlichen Vorgaben kennen. „Wer haftet bei fehlerhafter Umsetzung?“ und „Wie sieht eine korrekte Ausführung der Sicherung von Baustellen im Verkehrsraum aus?“ sind nur beispielhafte Fragen, die unsere Fachdozenten für Sie aufklären werden.

Für dieses Seminar erhalten Sie 3 VDSI-Punkte.

Abschluss: bundesweit gültiges Zertifikat

Seminardauer: 1-tägig (nur Baustellen innerorts) oder 2-tägig (inkl. Baustellen außerorts)

Seminargebühr: 395,00 € oder 495,00 €

Mehr Informationen finden Sie auf www.mplus-akademie.de oder rufen Sie uns einfach an: 02241 933 96 14. Wir freuen uns auf Sie.

